



Reglement

zum

Öffentlichkeitsprinzip und

Datenschutz

der



Einwohnergemeinde

Starrkirch-Wil

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	2
	Präambel	3
1.	Öffentlichkeitsprinzip	
1.1.	Ziele	3
1.2.	Verantwortlichkeiten	3
1.3.	Dringliche Informationen	4
1.4.	Redaktion	4
1.5.	Informationsmittel	4
1.6.	Kommissionen	4
1.7.	Ausnahmen	4
1.8.	Formen	4
2.	Datenschutz	
2.1.	Ziel	5
2.2.	Verantwortlichkeiten	5
3.	Schlussbestimmungen	
3.1.	Inkrafttreten	5
	GENEHMIGUNGSVERMERK	6

Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Der Gemeinderat

Gestützt auf § 10 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)
sowie § 5 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Pflichtenheftes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Öffentlichkeitsprinzip

1.1. Ziele

- 1 Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.
- 3 Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

1.2. Verantwortlichkeiten

- 1 Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium und den Gemeindeverwalter mit dem Vollzug.

1.3. Dringliche Informationen

- 1 In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder der Gemeindeverwalter ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

1.4. Redaktion

- 1 Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch den Gemeindeverwalter erledigt.

1.5. Informationsmittel

- 1 Die Informationen der Gemeindebehörden werden im Niederämter-Anzeiger, in Gemeinderats-Info-mitteilungen und über die Medien veröffentlicht.
- 2 Die Gemeindeverwaltung kann amtliche Informationen im Internet veröffentlichen.

1.6. Kommissionen

- 1 Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindepräsidium.
- 2 Durch Kommissionen einberufene, öffentliche Anlässe müssen durch den Gemeinderat im voraus bewilligt werden.

1.7. Ausnahmen

- 1 Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.
- 2 Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.

1.8. Formen

- 1 Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informations-schrift ersichtlich sein.

2. Datenschutz

2.1. Ziel

- 1 Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

2.2. Verantwortlichkeiten

- 1 Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.
- 2 Die Gemeindeverwaltung wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.
- 3 Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.
- 4 Die beauftragte Stelle für den Datenschutz
 - überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen
 - kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen
 - erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde

3. Schlussbestimmungen

3.1. Inkrafttreten

- 1 Das Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz tritt, nachdem durch den Gemeinderat beschlossen wurde, auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beschlossen am 18. November 2002

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl